

Nr. I/5

## **Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Haßberge**

### **- Taxitarifordnung -**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V. mit § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025) erlässt das Landratsamt Haßberge folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Haßberge.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet (§ 47 Abs. 2 PBefG) umfaßt das Gebiet des Landkreises Haßberge.
- (3) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt.  
Tarifzone I beinhaltet die Kerngemeinde einer Betriebssitzgemeinde (ohne weitere Ortsteile) in den durch die Ortstafeln gebildeten Grenzen. Befindet sich der Betriebssitz in einem Ortsteil, so gehört der Anfahrtsweg zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I. Tarifzone II bildet das übrige Pflichtfahrgebiet.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
  - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 3,00 €
  - b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit) 3,20 €
  - c) Wartezeitpreis **(Tarifstufe 1)** 28,00 €/Std.  
(0,20 € je 25,7 s)

(Während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei kunden- sowie verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 14,7 km/h bis 2 km, von 15,6 km/h über 2 km und von 16,4 km/h über 9 km)

d) Kilometerpreis	<b>(Tarifstufe 2)</b>	
- bis 2 km (0,20 € je 105,3 m)		1,90 €
- über 2 km bis 9 km (0,20 € je 111,1 m)		1,80 €
- über 9 km (0,20 € je 117,6 m)		1,70 €

e) Zuschlägen nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe 2
Zielfahrten in Zone I und II	Tarifstufe 2
Zielfahrten aus Zone II in Zone I sowie Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zone II in Zone I in Zone II	Tarifstufe 1
in Zone I	Tarifstufe 2

(3) Zuschläge

a) Gepäck	
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	frei
c) Beförderung durch bestelltes Kombifahrzeug	3,00 €
d) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug	6,00 €

Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf 10,00 € nicht übersteigen.

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (5) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird ein bestelltes Taxi bei freier Anfahrt ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis zu entrichten.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- (1) Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (2) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen sind abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) nur mit Genehmigung des Landratsamtes Haßberge zulässig (§ 51 Abs. 2 PBefG).

### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 2.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu berechnen. Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 25,7 s zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Taxameter ist so anzubringen, daß der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

## **§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.
- (4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen bereitgestellt werden.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (5) Der Taxiunternehmer ist verpflichtet, hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck bis an die Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen. Für diese Zusatzleistungen kann ein angemessenes Entgelt berechnet werden.

## **§ 8 Verunreinigung des Fahrzeugs**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Haßberge vom 01. September 2008 außer Kraft.

Haßfurt, 24. Februar 2015  
Landratsamt Haßberge

Schneider  
Landrat